

S A T Z U N G

Zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets in der Innenstadt Drensteinfurts

vom 18.05.2020

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 07. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung vom 17. Oktober 1994 (GV NRW S. 270), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 18. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in Anlehnung an den Geltungsbereich des ISEKs gefasst worden. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs erfolgt im Wesentlichen durch folgende Bereiche:

- Im Norden wird der Geltungsbereich durch das Ensemble rund um das Stadtschloss mit der Schlossparkanlage sowie dem Amtshof begrenzt
- Im Osten wird der Geltungsbereich durch die, an der Sendenhorsterstraße (K 21) angrenzende Bebauung begrenzt
- Im Süden wird der Geltungsbereich durch den Südwall und den Westwall begrenzt
- Im Westen wird der Geltungsbereich durch das Gebäude der Stadtverwaltung samt Kriegerehrenmal begrenzt

Die genaue Lage des Geltungsbereiches der Satzung ist in einem Abgrenzungsplan als Anlage zur Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, der Stadtgestalt, der Struktur sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 (1) Nr. 1 BauGB. Sie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zur Genehmigungspflicht baulicher Anlagen auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die gemäß § 63 BauO NRW 2018 nicht genehmigungsbedürftig sind. Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere solche aufgrund der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 3 Genehmigungspflicht und Versagensgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch und die Änderung baulicher Anlagen sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder

die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Zuständigkeiten, Verfahren

Die Genehmigung wird auf Antrag des/ der Bauherr/in durch die Stadt Drensteinfurt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Warendorf im Einvernehmen mit der Stadt Drensteinfurt erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gem. § 213 (1) Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 (3) BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

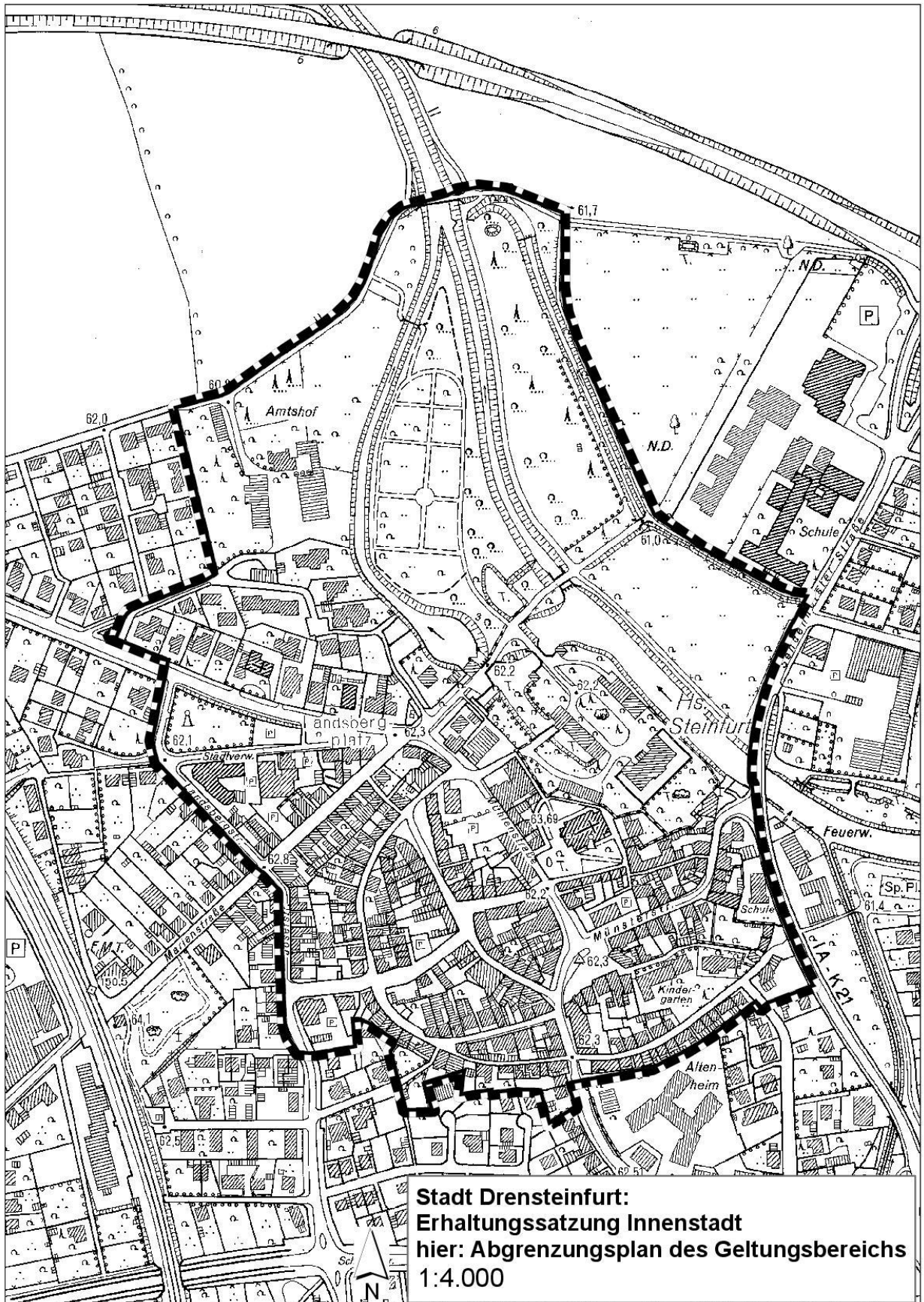
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht in den städtischen Aushangkästen sowie auf der Homepage der Stadt Drensteinfurt am 21. Mai 2020.

Drensteinfurt, den 21. Mai 2020

gez. Carsten Grawunder

Bürgermeister



**Stadt Drensteinfurt:
Erhaltungssatzung Innenstadt
hier: Abgrenzungsplan des Geltungsbereichs
1:4.000**